

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Präambel

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 LGBl. 1996 Nr. 76, erlässt der Gemeinderat nachstehendes Reglement.

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Schaan. Der Geltungsbereich kann auf privaten Grund erweitert werden, wofür entsprechende Vereinbarungen erstellt werden.

2. Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Grund kann im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes örtlich und zeitlich beschränkt der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

3. Gebührenpflicht

Parkplätze und Parkgaragen werden mit Parkuhren, Ticketautomaten, Signalisation, Dauerkarten oder digital bewirtschaftet.

4. Zonen

Parkplätze und Parkgaragen werden in verschiedene Zonen eingeteilt. Je nach Zone wird die Dauer der Parkierung gemäss Signalisation angezeigt.

Zone 1: Parkplatzbewirtschaftung mit Gebühr; Kurzparken, zeitlich begrenzt, max. 2 Std.

Zone 2: Parkplatzbewirtschaftung mit Gebühr; Möglichkeit, den ganzen Tag zu parkieren

Zone 3: Parkplätze mit Signalisation begrenzt, max. 2 Std.

Zone 4: Keine Parkplatzbewirtschaftung, keine Begrenzung

5. Parkkarten

Die Parkkarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der Gebühr. Sie wird auf die amtlichen Kontrollschilder ausgestellt, gegebenenfalls auch auf den Firmennamen.

Jahres- und Monatskarten oder digitale Nachweise können gegen Rechnung bezogen werden.

Eine Parkkarte ist nicht übertragbar und auf die bezeichneten Zonen oder Parkplätze beschränkt.

Eine Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder einen Parkplatz überhaupt. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren, ohne die Parkuhr oder den Ticketautomaten bedienen zu müssen. Falls auf dem Parkplatz, für welchen die Parkkarte ausgestellt ist, keine freie Parkierungsmöglichkeit vorhanden ist, muss auf einen anderen Parkplatz ausgewichen werden. Die Parkkarte hat dort keine Gültigkeit, der ordentliche Tarif muss entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückvergütung.

6. Bewirtschaftung

Gebühren und Parkdauer

- a. Der Gemeinderat legt die Parkgebühren fest.
- b. Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- c. 1 Stunde gratis, jede weitere Stunde ist gebührenpflichtig
- d. Parkieren auf Kurzparkplätzen max. 2 Stunden
- e. Gebührenfreie Tage: Samstag, Sonntag und Feiertage sowie Ausnahmefälle.

7. Erhebung der Gebühren

Die Parkdauer und die Parkierungsgebühren werden durch die Parkuhren, Ticketautomaten oder andere technische Lösung (z.B. App / Internet) erfasst, beziehungsweise erhoben.

Die Gebühr ist bei der Belegung des Parkplatzes zu entrichten.

8. Zuständigkeit / Kontrollen

Der Vollzug des Parkierungsreglements erfolgt durch die Gemeindepolizei.

9. Gebühren

Die Parkgebühr pro Stunde ist auf CHF 1.50 bzw. CHF 1 im Industriegebiet pro Stunde festgelegt (die 1. Stunde ist gratis).

Die Parkkartengebühr auf zentrumsnahen Aussenparkplätzen wird auf CHF 80.-- pro Monat festgelegt.

Vermietungen 7 Tage / 24 Stunden sind nicht möglich. Die Dauerparkierung ist auf eingelöste Fahrzeuge beschränkt. Betriebsgebundene Ausnahmen können vom Gemeindevorsteher gesprochen werden.

Die Gebühren betragen:

Industriegebiet

Monatskarte CHF 50.--
Jahreskarte CHF 600.--
Gültig Montag - Freitag 07-17 Uhr
Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 5.--.

Parkhaus „SAL/Lindaplatz“ und „Im Zentrum“

Monatskarte CHF 130.--
Jahreskarte CHF 1'560
Gültig Montag - Freitag, 07-17 Uhr
Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 13.50

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009, Trakt. Nr. 268, genehmigt und tritt auf den 01. April 2010 in Kraft.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2012, Trakt. Nr. 222, wird der zweite Absatz von Punkt 5. Parkkarten und der Punkt 9. Gebühren korrigiert resp. ergänzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023, Trakt. Nr. 285, werden folgende Änderungen vorgenommen, die per sofort in Kraft treten:

- Aufführung der „technischen Lösungen“ in Art. 5 und 7
- Klarstellung in Bezug auf nicht mögliche Parkierung in Art. 5
- Aufführung Parkplätze Industriegebiet in Art. 6
- Neuregelung der Gebühren in Art. 9

Schaan, 28. November 2023

r Parkieren auf öffentlichem Grund.docx

Gemeindevorsteherung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher